

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Inhalt

0. Allgemeine Anwendungsregeln, Erklärungen und Einzelverbindungen
1. Übergreifende Anforderungen
2. Bodenbeläge
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich
4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
5. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen
6. Kleb- und Dichtstoffe
7. Verlegewerkstoffe
8. Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
9. Bitumenprodukte zur Abdichtung
10. Holzschutzmittel
11. PVC-Produkte
12. Dämmstoffe und Ortschäume
13. Kältemittel
14. Betontrennmittel

0. Allgemeine Anwendungsregeln, Erklärungen und Einzelverbindungen

0.1 Begriffe:

SDB	Sicherheitsdatenblatt
TM	Technisches Merkblatt
EPD	Environmental Product Declaration - Umweltproduktdeklaration
PDB	Produktdatenblatt
RL	Richtlinie
Lb	lösemittelbasierend
Wb	wasserbasierend (nur WB = Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte)
EMICODE	Bauprodukte mit Emicode-Kennzeichnungen mit dem Zusatz "R" (EC1-R/ EC1 ^{PLUS} -R) erfüllen die Anforderungen an die entsprechenden Bauproduktgruppen ebenso.
SVHC	Substances of Very High Concern - Besonders besorgniserregende Stoffe

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

VOC	Volatile Organic Compounds - Flüchtige organische Verbindungen
POP-VO	Verordnung über persistente organische Stoffe ((EG) Nr. 850/2004)
REACH-VO	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ((EG) Nr. 1907/2006)
ChemVerbV	Chemikalienverbotsverordnung
Chlorparaffine	Alle Chlorparaffine C ₁₀ -C _{>17} (CP): (kurzkettige Chlorparaffine SCCP (C ₁₀ -C ₁₃), mittelkettige Chlorparaffine MCCP (C ₁₄ -C ₁₇), und langkettige Chlorparaffine LCCP (> C ₁₇))

0.2 Anwendungsregeln:

1. Grundsätzlich sind alle verwendeten Bauprodukte / Erzeugnisse der im Kriterium genannten Kategorien hinsichtlich Produktnahme, Hersteller, Menge und Einsatzort zu dokumentieren. Darüber hinaus gelten die Dokumentationsregeln des in Bezug genommenen registrierten Zertifizierungssystems.
2. Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.
3. Gebäude können nur bewertet werden, wenn der Ausbau auch vollständig erfolgt ist. Selbstausbauklausel reichen für die Nachweisführung nicht aus.
4. Ab einer Verarbeitungsmenge von >10 m², 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen.
5. Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.
6. Ausnahmeregelungen: Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt), eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

0.3 Informationsquelle: Das Kriterium "Risiken für die lokale Umwelt" basiert strukturell im wesentlichen auf dem Systemsteckbrief 1.1.6 des BNB (www.bnb-nachhaltigesbauen.de). Für die Anwendungsstufe QNG PLUS wurden Anpassungen an die geforderten Qualitäten vorgenommen.

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

0.4 Fußnoten:

- a) Der Nachweis kann durch die genannten Dokumente erbracht werden. Weiterhin ist es möglich, die Gleichwertigkeit auf anderem Wege zu belegen, z.B. durch eine begründete Herstellererklärung oder auch eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD), sofern dort die geforderten Informationen gegeben werden. Zudem beantworten manche Nachweisdokumente gleich mehrere Anforderungen. Sind beispielsweise bei einem Produkt mit Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- b) Für Cadmium gelten gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anlage XVII, Nr. 23, für Farben und Lacken (keine Verwendung bei der Herstellung bzw. < 0,1% im Lack eines Erzeugnisses) sowie für Kunststoffe (< 0,01% für neu hergestellte Kunststoffe bzw. von ≤ 0,1% für bestimmte Bauprodukte mit Recykatanteilen), die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Grenzwerte im Bauwesen muss ihre Einhaltung – abweichend von anderen Stoffbeschränkungen – erklärt werden.
Die Anforderung bezüglich Blei- und Zinnstabilisatoren bezieht sich zurzeit auf neu hergestellte Kunststoffe / Kunststoffanteile und müssen für diese bestätigt werden. Sofern Hersteller der genannten Bauprodukte darüber hinaus die Abwesenheit von Blei- und Zinnstabilisatoren nicht bestätigen können, da sie Rezyklatkunststoffe einsetzen, müssen sie den stattdessen den Anteil von Rezyklatkunststoff am Bauprodukt angeben.
- c) Die Klasse E1 entspricht den Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung und in der Regel wird auf dem Produkt/ im technischen Merkblatt nur die Einhaltung dieser Klasse bestätigt. Die genauen Messwerte liegen jedoch beim Hersteller vor und sollten eine differenziertere Einstufung der Werkstoffe ermöglichen. Dabei kann nach verschiedenen Verfahren gemessen werden, als Emissionsmessverfahren liegen die u.a. die Normen EN 717-1 (z.Zt. das Referenzverfahren), ISO 16000-9, CEN/TS 16516, ASTM E1333, als abgeleitete Verfahren u.a. die Normen EN 120 und EN 717-2. Ungeachtet des konkret angewandten Verfahrens müssen die Hersteller die Korrelation ihres Werkstoffs mit den Werten nach EN 717-1 kennen.
- d) Die Nachweisführung bei den einzelnen Stoffen/Stoffgruppen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften unterscheidet sich, je nachdem ob und welchen rechtlichen Regelungen die Stoffe unterliegen, d.h. ob es sich um beschränkte (verbotene) Stoffe handelt, oder um Stoffe die unter der REACH-VO als SVHC identifiziert und in die Kandidatenliste aufgenommen wurden oder um Stoffe, die bislang keiner Regelung unterliegen. In allen Fällen ist eine Herstellererklärung oder ein Analysenergebnis als Nachweis geeignet, im Fall der SVHC der Kandidatenliste sollte die Information über das (Nicht-)Vorliegen auch der Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung zu entnehmen sein. Weiterhin sind die genannten Stoffe – sofern sie nicht sowieso beschränkt sind – in der Regel bei Umweltzeichen ausgeschlossen.

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

0.5 Einzelverbindungsgruppen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften:

Gruppe	Betrachtete Schadstoffe	CAS-Nr.	Regelung
			SVHC, POP-VO, REACH-VO, ChemVerbV ^{d)}
A	Flammschutzmittel und Weichmacher: Chlorparaffine C10-C>17 (CP)	85535-84-8 (SCCP) 85535-85-9 (MCCP) 85535-86-0 (LCCP)	Beschränkung nach POP-VO (SCCP); SVHC der REACH-Kandidatenliste (SCCP)
B	Flammschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB) Polybromierte Diphenylether (PBDE)	PBB (Auswahl): 40088-45-7 (TetraBB), 56307-79-0 (PentaBB), 59080-40-9, 59536-65-1 (HexaBB), 67733-52-2, 6355-01-8 (HeptaBB), 27858-07-7 (OctaBB), 27753-52-2, 69278-62-2, 119264-62-9, 119264-63-0 (NonaBB) 13654-09-6 (DecaBB) PBDE (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)	Beschränkung nach POP-VO (TetraBDE, PentaBDE, HexaBDE, HeptaBDE) Beschränkung nach REACH-VO, Anhang XVII (OctaBDE) SVHC der REACH-Kandidatenliste (DecaBDE)
C	Tris(2-chlorethyl)phosphat TCEP	115-96-8 (TCEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste
D	Hexabromcyclododecan (HBCDD)	25637-99-4, 3194-55-6, (134237-50-6), (134237-51-7), (134237-52-8)	SVHC der REACH-Kandidatenliste Aufnahme in REACH Anhang XIV
E	Phthalat-Weichmacher: Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) Diisopentylphthalat (DIPP) Dipentylphthalat (DPP) N-Pentylisopentylphthalat (PIPP) Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP)	84-69-5 (DIBP) 85-68-7 (BBP) 117-81-7 (DEHP) 84-74-2 (DBP) 605-50-5 (DIPP) 131-18-0 (DPP) 776297-69-9 (PIPP) 117-82-8(BMEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV
F	Borate: Borsäure, Dibortrioxid Tetraboratnatriumheptaoxid, Dinatriumtetraborat	10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid), 12267-73-1 (Tetraboratnatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle)
G	Pentachlorphenol (PCP)	87-86-5 (PCP) 131-52-2 (PCP-Natriumsalz)	Beschränkung nach ChemVerbV

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
1. Übergreifende Anforderungen						
1.1	SVHC	für alle in den Kategorien 2 bis 14 genannten Einsatzbereiche verwendeten Gemische			Deklaration enthaltenener SVHC > 0,1 %	<u>Gemische:</u> SDB, ggf. Herstellererklärung <u>Erzeugnisse:</u> Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen
2. Bodenbeläge						
2.1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Bodenbeläge	textile Bodenbeläge	Bodenbeläge: Teppiche	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel	PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, GuT) ggf. Herstellererklärung,
2.2	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge – mit und ohne ankaschierte Verlege- oder Dämmunterlage	Elastische Bodenbeläge aus Kautschuk, Polyolefine, Kork, Linoleum und PVC – auch Systeme	Einhaltung AgBB-Schema und für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe E) und keine Cadmium- und Bleistabilisatoren ^{c)})	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 120) ggf. Herstellerklärung,
2.3	VOC / gefährliche Stoffe	Bodenbeläge	Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen – auch Systeme	Bodenbelägen: Laminat Parkette und Holzfußböden, Bambusparkette – auch Systeme (z.B.Bodenbelag auf Trägerplatte aus Holz oder Holzwerkstoffen)	Einhaltung AgBB-Schema für Beschichtungen gilt Pos. 4.2	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 176) ggf. Herstellererklärung
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich						
3.1	VOC / Formaldehyd / gefährliche Stoffe	beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe	Holzwerkstoffplatten nach EN 13986 wie Span-, Tischler-, Faser-, mitteldichte Faser-, Sperrholz-, Massivholz- und OSB-Platten sowie Furnierschichtholz (beschichtet oder unbeschichtet)	Konstruktiver Holzbau im Innenbereich und Innenausbau (wie z. B. Trockenbau, Bekleidungen, Einbaumöbel etc. außer Türen, Sanitärtrennwände)	Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums ^{c)} ≤ 0,8 ppm (0,096 mg/m ³), entsprechend Klasse E1 ^{PLUS} zusätzlich gilt Pos. 3.3	PDB oder TM, Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel BE-UZ 76) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung, ggf. Herstellerklärung

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
3.2	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese	Glasfasergewebe, Malervlies	Wandbekleidungen und Trockenbauwände	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen, A/B/C)	Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
3.3	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe	Holzschutzmittelpräparate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analysenergebnisse

4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)

4.1	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen	Beschichtungen auf nicht mineralischen Oberflächen im Innen- und Außenbereich: Metalle, Holz, Kunststoffe (nicht für Bodenbeläge, siehe Pos. 4.2, nicht für Feuerverzinkungen, nicht für Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis, siehe Pos. 4.3)	nur Wb:-VOC ≤ 130g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen ^{b)}	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-ZU 12a) ggf. Herstellerklärung
4.2	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen	Beschichtungen auf nicht mineralischen Bodenbelägen: Parkette und Holzfußböden - auch Treppen (Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis siehe Pos. 4.3)	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+, W3/DD+ und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen ^{b)}	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode und Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 12a) ggf. Herstellerklärung,
4.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Öle und Wachse	Holzoberflächen von Parkett, Treppen, Holzverkleidungen (innen und außen), Türen etc.	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10, Ö10+ oder Ö20, Ö20+	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode SDB
4.4	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete, vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Spachtelmassen	Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutzanforderungen	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen A/B/C)	Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse, SDB

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
5. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen						
5.1	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Oberflächenvorbereitungen für Beschichtungen	Spachtelmassen (inkl. Q-Spachteln), staubbindende Beschichtungen/Grundierungen (entspr. Decopaint-RL Kat. G + H), Beton-schutzbeschichtungen (ölfest, säurefest, wasserfest, etc.); KEINE EP- und/oder PU-Produkte (hierzu siehe POS 5.6-5.9)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze, Vliese, Gipskartonplatten, etc. <i>Nicht betrachtet werden Oberflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Durchfahrten, etc.</i>	nur Wb: VOC ≤ 30 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Lösemittelgehalt SDB ggf. Herstellerklärung,
5.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Innenwand-/Deckenfarben (entspr. Decopaint-RL Kat. A + B)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie auf Gipskartonplatten, Tapeten, Vliese etc.	lösemittelfrei und weichmacherfrei (ELF) gemäß -VdL-RL01	PDB oder TM mit Angaben zu Lösemittelgehalt SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 102) ggf. Herstellerklärung,
5.3	VOC / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Außenwandfarben inkl. Grundierungen (entspr. Decopaint-RL Kat. C)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze sowie auf Fassadentapeten, etc..	nur Wb: VOC ≤ 30 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Lösemittelgehalt SDB ggf. Herstellerklärung,
5.4	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.5	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharz-, PU-, Dispersions- und PMMA-Beschichtungen	Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung	GISCODE D1, RE 05, RE 10, RU 0,5, RU 1 oder PU 10, PU 20 oder RMA 10	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode ggf. Herstellerklärung
5.6	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Reaktive PU-Produkte – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – <i>ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.</i>	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10 oder PU20	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM mit Giscode SDB

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
5.7	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharzbeschichtungen – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc. (hierzu siehe Pos. 5.8 - 5.9)	Dokumentationspflicht Einhaltung AgBB-Scheman und GISCODE RE05, RE10, RE20	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM mit Giscode SDB EPD
5.8	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharz- und PU-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtungen inkl. Sockelbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Dokumentationspflicht GISCODE PU10, PU 20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.9	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	PMMA-Flüssigkunststoff-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden-, Wand- und Dachflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Abdichtungen von Dachflächen und aufgehender Bauteile (z. B. Sockel oder einzudichtende Bauteile im Dachbereich)	keine Anforderung	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.10	Biozide	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Fassadenputze	Putze im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel oder im WDVS	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	PDB oder TM und Produktetikett

6. Kleb- und Dichtstoffe

6.1	VOC gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Klebstoffe	Dispersions- und PU-Klebstoffe	Verklebungen im Außenbereich von geschäumten Dämmstoffen an Fassaden und Flachdächern sowie von Fassadentapeten	VOC ≤ 40 g/l und Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen B/C)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellerklärung
6.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe, Klebstoffe	Kleb- und Dichtstoffe aus PU, SMP (silanmodifizierte Polymere), Acrylat (einschließlich Dispersionsklebstoffe) oder Silikon	Punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum inkl. TGA <i>Nicht betrachtet werden Bereiche mit sicherheitsrelevanten, bauaufsichtlichen Anforderungen wie z.B. Glasbau, Fassade und Bereiche mit Brandschutzanforderungen</i>	Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: GISCODE PU10 oder PU20 Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung,

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
6.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Kleb- und Fugendichtstoffe	Kleb- und Dichtstoffe für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen zur Herstellung der Luftdichtheit an Fassade, Fenstern und Außentüren	Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A)	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung,

7. Verlegewerkstoffe

7.1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und -platten	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter keramischen Wand- / und Bodenfliesen und -platten	mineralische Fliesenkleber oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS}	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD
7.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe und werkseitig verarbeitete Hilfsstoffe zur Herstellung von Fertigbodenelementen (z. B. Hohlraumböden)	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge	Verlegewerkstoffe für und Hilfsstoffe zur Belegung von Wand- und Bodenbelägen <i>Nicht für Fliesen und Platten (hierzu siehe Pos. 7.1)</i>	Emicode EC 1/ EC1 ^{PLUS}	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung
7.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Tapetenkleber	Klebstoffe für Tapeten	Pulverprodukte oder Giscode D1	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung

8. Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte

8.1	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch) entsprechend Decopaint-RL Kat. I und J	Tragende und nicht-tragende Metallbauteile im Innenbereich (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. ohne besondere mechanische Beanspruchung	nur Wb ≤ 140 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung
8.2	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90 g/m ² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems
8.3	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C4 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120 g/m ² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
8.4	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (entsprechend Decopaint-RL Kat. I + J)	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente etc.	wenn Lb VOC ≤ 300 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung
8.5	Schwermetalle (Chrom-VI)	Oberflächenveredlung	eloxierte Aluminium- und passivierte Edelstahloberflächen	Aluminium- und Edelstahlbleche und -profile für Oberflächenbekleidungen (Fassade, Dach, Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutzsysteme, etc.)	keine Anforderung	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung
8.6	Schwermetalle (Kupfer, Zink)	Metallbleche	Unbeschichtete Kupfer- und Zinkbleche	Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bezgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist	Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen

9. Bitumenprodukte zur Abdichtung

9.1	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	kalt verarbeitete Bitumenbeschichtungen inkl. Voranstriche, -kleber und -versiegelungen (außer Bitumenvoranstriche für Umkehrdächer, siehe hierzu Pos 9.2)	Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich / Wasser / Feuchte, Bitumendickbeschichtungen und Dämmstoffmontage	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
9.2	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Bitumenvoranstrich	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
9.3	Biozide	Abdichtungsbahnen	Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen (nicht für Gründächer)	kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	PDB oder TM Herstellerklärung

10. Holzschutzmittel

10.1	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	tragende Holzbauteile in feuchtigkeitsrelevanten Innenräumen (z. B. ungeheizten Atrien, Schwimmhallen) nebst Auskragungen nach außen	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 - 3: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen, PDB oder TM SDB (GK 1 - 3) + Begleitdokument gemäß DIN 68800-3 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT
------	---------	------------------	-----------------------------------	--	---	---

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
10.2	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	Außenliegende tragende Holzbauteile	GK 1 : Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-3 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen PDB oder TM SDB (GK 2 - 4) Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT
10.3	Biozide	Holzschutzmittel	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile außen	Nur BAUA-zugelassenes Biozidprodukt für Fenster und außenliegende nichttragende Holzbauteile zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen, Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA
10.4	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe	Holzschutzmittelpräparate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Anlagesenergebnisse

11. PVC-Produkte

11.1	Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn), gefährliche Einzelstoffe	Bauprodukte aus Kunststoff	Bauprodukte aus PVC	Wandbeläge, Fassadenelemente, Lichtkuppeln, Fensterprofile, Rinnen, Rohre, Kanäle und Kabel aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren^{b)} für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppe E)	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung
------	---	----------------------------	---------------------	--	---	--

12. Dämmstoffe und Ortschaften

12.1	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	EPS/XPS/PUR/PIR-Dämmprodukte, Melamin- und Phenolharzschäume, für den Innen- und Außenbereich für Dämmstoffe in WDVS gilt zusätzlich Pos. 12.4	Wand-, Decken-, Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Frei von halogenierten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppen C/D)	PDB oder TM EPD für HBCDD und TCEP auch: Herstellererklärung gemäß REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung
------	---	--	--	---	--	--

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
12.2	Gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	gummiartige Dämmprodukte auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis im Innenbereich	Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Frei von halogenierten Treibmitteln und von Altireifengranulat und Chlorparaffine (SCCP, MCCP), PBB, PBDE ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen A/B)	Herstellerklärung
12.3	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd)	Ortschaum	Spritz- und Montageschäume	Spritz- und Montageschäume im Innen- und Außenbereich z.B. für die Montage von Türen und Fenstern sowie von Fassadendämmungen (inkl. WDVS), Perimeter-, Kellerdecken- und Flachdachdämmungen oder zur Füllung von Fugen	Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Schäume für PU-Montageschäume gilt zusätzlich: EMICODE EC1PLUS und TCEP, Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe C)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellererklärung (Treibmittel, Formaldehyd)
12.4	Biozide / gefährliche Stoffe / halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	Mineralische und nicht mineralische Außenwanddämmungen	Wärmedämmverbundsysteme	für Kunstschäum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 12.1, für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gilt Pos. 12.6	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung
12.5	VOC / Biozide / gefährliche Stoffe / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd) halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	mineralische und nicht mineralische Innendämmungen	Innendämmung von Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise	für Kunstschäum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 12.1 und 12.2, für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gilt Pos. 12.6	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung
12.6	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Dämmstoffe	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Zellulose, Holzfasern, Holz- wolle, Schafwolle, etc.)	Dämmstoffplatten und -matten sowie Einblasdämmungen, Schüttungen oder Stopfmassen	reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analysenergebnisse

13. Kältemittel

13.1	Halogenierte Kältemittel	Kältemittel	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig	PDB oder TM Herstellererklärung (Kältemittel)
------	--------------------------	-------------	-------------	------------------------------	--	--

14. Betontrennmittel

14.1	gefährliche Stoffe	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel	Betonieren	GISCODE BTM 01, 05,10,15	PDB oder TM
------	--------------------	------------------	--------------------------	------------	--------------------------	-------------